

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang
Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK)
an der Universität Bayreuth
Vom 20. Dezember 2010
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 25. August 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Zweck, Gegenstand, Anforderung der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Form der Masterprüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung

Teil 2: Besondere Vorschriften für Studierende der Sprache-Interaktion-Kultur, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität teilnehmen

- § 27 Zweck des Austauschprogramms
- § 28 Zulassungsvoraussetzungen
- § 29 Studium Abschnitt I in Bayreuth
- § 30 Studium Abschnitt II in Moskau

- § 31 Abschluss
- § 32 Scheitern des Studiums in Moskau
- § 33 Zulassung
- § 34 Umfang des Bayreuther Abschnitts
- § 35 Studienprogramm und Prüfungen
- § 36 Nichtbestehen von Teilprüfungen
- § 37 Gesamtbewertung und Studienleistungen
- § 38 Zeugnis
- § 39 Urkunde
- § 40 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2 (für Teil 1): Modulare Zuordnung der Modulprüfungsleistungen, Leistungspunkte und Endnotenrelevanz

Anhang 3 (für Teil 2): Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Zweck, Gegenstand, Anforderung der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Sprache – Interaktion – Kultur wird festgestellt, ob der Kandidat theoretische, methodische und inhaltliche Kompetenzen im Bereich der empirischen Linguistik besitzt und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. Insbesondere soll er in der Lage sein, auf der Grundlage sprachsystematischer und sprachhandlungsorientierter Kompetenzen sprachwissenschaftlich fundiert wissenschaftliche und praktische Aufgabenstellungen selbstständig zu bearbeiten. ²Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote 2,5 oder besser in einem philologischen Bachelorstudiengang mit linguistischem Anteil an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
 - (a) ein mit mindestens der Prüfungsnote 2,5 oder besser absolvierter philologischer Bachelorstudiengang mit linguistischem Anteil einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - (b) ein mit mindestens der Prüfungsnote 2,5 oder besser abgeschlossenes philologisches Studium mit linguistischem Anteil mit dem Studienabschluss Magister, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder einem vergleichbaren Abschluss;

- (c) ein mit mindestens der Prüfungsnote 2,5 oder besser erfolgreich absolvierter philologischer Studiengang mit linguistischem Anteil an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.
2. bei Studienbewerbern aus dem Ausland sind Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 15 Immatrikulationssatzung in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Zusätzlich werden fundierte Kenntnisse in Englisch (mindestens Cambridge Proficiency (C2 Mastery)) verlangt und sowie ggfs. Französisch auf C1-Niveau empfohlen.
- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in den philologischen Bachelorstudiengängen der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen, und in ihrem Durchschnitt mindestens der Note 2,5 oder besser entsprechen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Gesamtnote 2,5 bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Sprache - Interaktion - Kultur ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche: Modul 1 Sprachwissenschaftliches Propädeutikum, Modulbereich Theorien und Gegenstandsbestimmung (Module 2-4), Modulbereich Forschungsmethoden (Module 5-6), Modulbereich Inhaltsfelder (Module 7-9), Modul 10 Praxiskomponente und Modul 11 Masterprojekt.

- (2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen der folgenden vier Profildomänen zu wählen:
1. Interkulturelle Studien,
 2. Sprachen und Kulturen im afrikanischen Kontext,
 3. Mehrsprachigkeit/Sprachkontakt,
 4. Gesprächsforschung.
- ²Eine Profilierung ergibt sich daraus, dass ein wesentlicher Teil der belegten Lehrveranstaltungen und die Masterarbeit thematisch einem der vier Profildomänen entstammen. ³Wird eine Profilbildung gewünscht, wird sie nach Abschluss des Studiums auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (3) Im Rahmen der Profilbildung „Interkulturelle Studien“ kann das Modul 4 (im Umfang von 30 ECTS) im Rahmen des Eurocampus abgeleistet werden.
- (4) Im Rahmen von Joint-Degree-Vereinbarungen können die Semester 3 und 4 an einer Partneruniversität studiert werden.
- (5) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (6) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 36 SWS. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (7) ¹Das Studium kann in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Nach Fachstudienberatung und Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist in Einzelfällen die Aufnahme des Studiums auch zum Sommersemester möglich.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonal-

gesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung alle Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied

der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sprache - Interaktion - Kultur gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 15 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden in der Regel einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und enden in der Regel mit Beginn der nächsten Vorlesungszeit; sie werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 10

Form der Masterprüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Präsentationen und kleineren individuellen Leistungen abgelegt. ²Der Umfang der jeweiligen Prüfungen richtet sich nach den im Modulhandbuch ausgewiesenen Leistungspunkten. ³Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden in höchstens 90 Minuten durchgeführt und können in deutscher, englischer und, in Absprache mit dem Prüfer, in französischer Sprache abgelegt werden; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung/en angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des

Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (6) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel durch den jeweiligen Prüfer ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrunde liegende Seminar verfasst. ²Sie können in deutscher, englischer und, in Absprache mit dem Prüfer, in französischer Sprache abgefasst sein. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit ausgegeben. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden kann. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend. ¹¹Ein benotetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (8) ¹Mündliche Präsentationen werden im Rahmen von Masterseminaren, Übungen und Mentoraten gehalten. ²Es handelt sich um anschauliche wissenschaftliche Darstellungen bis zu einer Dauer von 45 Minuten. ³Darin werden Ergebnisse der eigenständigen Beschäftigung mit einem inhaltlichen Themenbereich der entsprechenden Veranstaltung/en dargestellt. ⁴Die Noten werden von den Prüfern gemäß § 16 festgelegt.
- (9) ¹Kleinere individuelle Leistungen werden im Rahmen von Masterseminaren, Mentoraten, Übungen und Forschungskolloquien erbracht. ²Sie können entsprechend dem Umfang der ausgewiesenen Leistungspunkte in unterschiedlichen Leistungsformen erfolgen. ³Sie sind unbenotet.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) Der Kandidat kann eine Person, die gemäß § 5 Abs. 1 zum Prüfer im Masterstudiengang Sprache - Interaktion - Kultur bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch eine an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird im vierten Semester in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 810 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens 6 Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.

- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).

- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 2. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den vergebenen Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen aus den Modulen M2, M4, M6, M7, M9 und der Note der Masterarbeit, wobei die Masterarbeit doppelt gewichtet wird. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle lt. Anhang geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Prüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene endnotenrelevante Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt diese Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen endnotenrelevante Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.

- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei endnotenrelevanten Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 9 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich

die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und ggf. des Profildbereichs. ³Sie wird vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und ggf. des Profildbereiches, die Prüfungsgesamtnote, alle Leistungen mit Leistungspunkten und ggf. Noten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs Sprache – Interaktion – Kultur. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängern,
 2. nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

Teil 2: Besondere Vorschriften für Studierende der Sprache-Interaktion-Kultur, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität teilnehmen

§ 27

Zweck des Austauschprogramms

- (1) Das Hauptziel des Austauschprogramms ist die Schaffung eines formalen Verbundes zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität, der es Studierenden ermöglicht, die Master-Grade beider Institutionen zu erwerben, nachdem sie in jeder der Institutionen einen festgelegten Zeitraum und nach einem festgelegten Studienplan studiert haben.
- (2) Sollten die folgenden Vorschriften Lücken aufweisen, gelten ergänzend die Bestimmungen der übrigen Abschnitte dieser Satzung.

Studium und Masterarbeit für die Studierenden aus Bayreuth

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Austauschprogramm setzt voraus, dass der Kandidat

1. an der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Sprache-Interaktion-Kultur immatrikuliert ist,
2. die in den ersten zwei Fachsemestern vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat,
3. und die Prüfung im Masterstudiengang Sprache-Interaktion-Kultur nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Studium Abschnitt I in Bayreuth

- (1) ¹Die ersten zwei Semester des Masterstudiums werden in Bayreuth grundsätzlich gemäß den Bestimmungen dieser Satzung absolviert. ²Nach zwei Semestern sind 60 Leistungspunkte nachzuweisen. ³Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem

"Program Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität festgelegt.

- (2) Kann ein Kandidat nicht alle geforderten Leistungen für das weitere Studium in Moskau erbringen, darf er sein Studium im Masterstudiengang Sprache-Interaktion-Kultur in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erzielten Leistungen angerechnet werden.
- (3) Auf Vorlage der Nachweise zu allen Studienleistungen wird über den Abschnitt I des Studiums ein Zeugnis ausgestellt, in dem die erbrachten Leistungen zusammengestellt sind und das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 30

Studium Abschnitt II in Moskau

¹In Moskau wird das 3. und 4. Semester einschließlich der Abschlussarbeit im Masterstudiengang Philologische Bildung Schwerpunkt Deutsch absolviert. ²Der Ablauf des Studiums in Moskau richtet sich nach den für Moskauer Studierende in diesen Semestern geltenden Bestimmungen. ³Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem "Program Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität festgelegt.

§ 31

Abschluss

- (1) Den erfolgreichen Abschluss des Studiums in Moskau bescheinigt die Urkunde "Master of Arts", die von der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität ausgestellt wird.
- (2) ¹Auf Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Abschnitts II in Moskau und des Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme am Studium in Bayreuth verleiht die Universität Bayreuth den akademischen Grad "Master of Arts Sprache-Interaktion-Kultur", der durch eine Urkunde mit dem Datum des Studienabschlusses in Moskau beurkundet wird. ²Diese Urkunde enthält keine Noten. ³Sie ist vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.
- (3) ¹Sollen die beiden erworbenen akademischen Grade nebeneinander geführt werden, so können sie dem Namen getrennt durch einen Schrägstrich unter Angabe der Orte der beteiligten Universitäten nachgestellt werden (Master of Arts Univ. Bayreuth /

Moskauer Städtische Pädagogische Universität). ²Näheres wird in einem "Program Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität festgelegt.

§ 32

Scheitern des Studiums in Moskau

¹Kann ein Kandidat das Studium in Moskau nicht erfolgreich abschließen, darf er das Studium im Masterstudiengang Sprache-Interaktion-Kultur in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erbrachten Leistungen in Bayreuth und gegebenenfalls auch solche in Moskau Anerkennung finden. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Moskau absolviert wurden, bestimmt sich nach § 8.

Studium Abschnitt II und Abschlussarbeit für die Studierenden aus Moskau

§ 33

Zulassung

¹Die Zulassung zum Bayreuther Abschnitt dieses Austauschprogramms setzt voraus, dass der Kandidat in der Regel die ersten zwei Semester des Studiums in Moskau erfolgreich studiert hat. ²Der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache ist nicht erforderlich.

§ 34

Umfang des Bayreuther Abschnitts

Das Studium Abschnitt II in Bayreuth umfasst in der Regel zwei Semester.

§ 35

Studienprogramm und Prüfungen

¹Die Prüfungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Satzung. ²Das Studienprogramm bestimmt sich nach Maßgabe des Anhangs 3. ³Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen, die durch curriculare Änderungen begründet sind, zulassen.

§ 36

Nichtbestehen von Prüfungen

¹Besteht ein Kandidat nicht alle Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit von zwei Semestern, wird die Frist um ein Semester verlängert. ²Sind auch dann nicht alle Prüfungen erbracht, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und damit das Studium ohne Erfolg beendet. ³Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 37

Gesamtbewertung der Studienleistungen

- (1) Das Studium im Abschnitt II ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 60 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Benotung der Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 16.

§ 38

Zeugnis

¹Über das erfolgreich abgeschlossene Studium wird unmittelbar nach Bestehen der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält alle Studienleistungen in allen Studienkomponenten, die zugehörigen Noten und die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Tag des erfolgreichen Abschlusses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde. ⁵§ 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 39

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" bestätigt wird. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (2) ¹Diese Urkunde enthält keine Noten. ²Sie ist vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 40 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur an der Universität Bayreuth vom 25. August 2009 (AB UBT 2009/061). ⁴Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten; dieser Antrag ist bis spätestens 30. September 2011 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur an der Universität Bayreuth vom 25. August 2009 (AB UBT 2009/061), tritt vorbehaltlich von Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

A Propädeutikum Theorien/ Gegenstandsbe- stimmung 10 SWS 26 LP	Modul 1 Sprachwissenschaftliches Propädeutikum 2 SWS 5 LP	Module 2-4 <i>Modulbereich</i> Theorien und Gegenstandsbestimmung 8 SWS 21 LP
B Forschungsmethoden 10 SWS 21 LP	Module 5-6 <i>Modulbereich</i> Forschungsmethoden 10 SWS 21 LP	
C Inhaltsbereiche und Praxiskomponente 14 SWS 43 LP	Module 7-9 <i>Modulbereich</i> Inhaltsfelder 12 SWS 30 LP	Modul 10 Praxiskomponente 2 SWS (+ Praktikum) 13 LP
D Examen 2 SWS 30 LP	Modul 11 Masterprojekt 2 SWS (+ Masterarbeit) 30 LP	

Anhang 2 (für Teil 1): Modulare Zuordnung der Modulprüfungsleistungen, Leistungspunkte und Endnotenrelevanz

Modulnummer	Modultitel	LP	Modulprüfungsleistung	Endnotenrelevanz
Modul 1	Sprachwissenschaftliches Propädeutikum	5	Unbenoteter Leistungsnachweis	Nein
Modulbereich Theorien und Gegenstandsbestimmung				
Modul 2	Sprache und Kultur	8	Schriftlicher benoteter LN I	Ja
Modul 3	Mündlichkeit/Schriftlichkeit	5	Schriftlicher benoteter LN I	Nein
Modul 4	Sprache im Gebrauch	8	Schriftlicher benoteter LN II	Ja
Modulbereich Forschungsmethoden				
Modul 5	Methoden empirischer Forschung	10	Schriftlicher benoteter LN I	Nein
Modul 6	Qualitative/Quantitative Sprachforschung	11	Schriftlicher benoteter LN I	Ja
Modulbereich Inhaltsfelder				
Modul 7	Kultur und Kommunikation	11	Schriftlicher benoteter LN II	Ja
Modul 8	Sprachkontakt/Mehrsprachigkeit und Sprachliche Interaktion	11	Schriftlicher benoteter LN I	Nein
Modul 9	Spezialisierungsmodul <i>Sprache – Interaktion – Kultur</i>	8	Schriftlicher benoteter LN II	Ja
Modul 10	Praxiskomponente	13	Unbenoteter Leistungsnachweis	Nein
Modul 11	Masterprojekt	30	Masterarbeit	Ja (doppelt gewichtet)
Summe		120		

- **Unbenoteter Leistungsnachweis** (mindestens 2 SWS regelmäßige und aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung, kleinere individuelle Leistung: z.B. Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe und/oder mündliches Referat im Seminar, und/oder Protokoll in der Vorlesung, Portfolio o.ä.)
- **Schriftlicher benoteter Leistungsnachweis I** mindestens 2 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und benotete schriftliche Leistung (z.B. Klausur oder ca. 15seitige Seminararbeit, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik auf gehobenem wissenschaftlichen Niveau dokumentiert, Portfolio o.ä.)
- **Schriftlicher benoteter Leistungsnachweis II** mindestens 2 SWS regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung sowie aktive Beteiligung an der Arbeit im Seminar und benotete schriftliche Leistung (z.B. ca. 25seitige Seminararbeit, die die selbstständige Erarbeitung eines Problemkreises und die Durchdringung seiner theoretischen Problematik auf gehobenem wissenschaftlichen Niveau dokumentiert, Portfolio o.ä.)

Anhang 3 (für Teil 2): Module, Leistungspunkte und Prüfungen:**Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt I für die Studierenden aus Moskau:**

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
Probleme der modernen Linguistik	12		
Probleme der Modernen Linguistik 1	6	Benotete Leistung	1
Probleme der Modernen Linguistik 2	6		2
Geschichte und Methodologien der Linguistik	13		
Geschichte und Methodologien der linguistischen Forschung 1, 2	6		1-2
Philosophie und Geschichte der Linguistik und Forschungsgrundlagen	7		2
		Benotete Leistung	
Spezialisierungen	10		
Lexikographie, Korpuslinguistik, Kontrastive Semantik	5	Unbenotete Leistung	1-2
Grundlagen der Übersetzungswissenschaft und übersetzungsvorbereitende Textanalyse	5	Unbenotete Leistung	1-2
Interkulturelle Kommunikation: Theorie und Praxis	13		
Theorie der Interkulturellen Kommunikation, Interkulturelles Kommunikationstraining und Multilinguale Bildung	13	Unbenotete Leistung	1-2
Vertiefung	12		
Forschungspropädeutikum	12	Unbenotete Leistung	1-2

SUMME 1. Studienjahr 30 LP im 1. Fachsemester, 30 LP im 2. Fachsemester = 60 LP

**Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt II für die Studierenden aus
Moskau:**

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen (* = für die Endnote relevant):

Modul	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
Modul 1 Sprachwissenschaftliches Propädeutikum	5		
Online-Seminar		Unbenotete Leistung	3
Modul 3 Mündlichkeit/Schriftlichkeit	5		
Vorlesung oder Seminar Mündlichkeit / Schriftlichkeit		Benotete Leistung	3
Modul 6 Qualitative und Quantitative Sprachforschung	6		
6.2 Vorlesung oder Seminar Qualitative / Quantitative Forschungsmethoden 2	(3)	Unbenotete Leistung	3
6.3 Methodenpraxis	(3)	Unbenotete Leistung	3
Modul 8 Sprachkontakt, Mehrsprachigkeit und Sprachliche Interaktion	6		
8.2 Vorlesung oder Seminar Kontaktprozesse 2	(3)	Unbenotete Leistung	3
8.3 Vorlesung oder Seminar Kontaktprozesse 3	(3)	Unbenotete Leistung	3
Modul 9 Spezialisierungsmodul Sprache- Interaktion-Kultur	8*		
Seminar Inhaltsfelder Sprache-Interaktion- Kultur		Benotete Leistung	3
Modul 11 Masterprojekt	30		
Forschungskolloquium Master-Arbeit	3 27*		4
SUMME 2. Studienjahr	60 LP		
SUMME Studiengang	120 LP		

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt I für die Studierenden aus Bayreuth:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Modul 1 Sprachwissenschaftliches Propädeutikum	5		
Online-Seminar Sprachwissenschaftliches Propädeutikum		Unbenotete Leistung	1
Modul 2 Sprache und Kultur	8		
2.1 Vorlesung oder Seminar Theoretische Grundlagen Sprache und Kultur 1	5	Benotete Leistung aus 2.1	1
2.2 Vorlesung oder Seminar Theoretische Grundlagen Sprache und Kultur 2	3		2
Modul 3 Mündlichkeit/Schriftlichkeit	5		
Vorlesung oder Seminar Mündlichkeit/Schriftlichkeit		Benotete Leistung	1
Modul 4 Sprache im Gebrauch	8		
Seminar Sprache im Gebrauch		Benotete Leistung	2
Modul 5 Methoden empirischer Forschung	10		
5.1 Vorlesung oder Seminar Überblick über Methoden empirischer Forschung 1	5	Benotete Leistung aus 5.1	1
5.2 Vorlesung oder Seminar Überblick über Methoden empirischer Forschung 2: Zahlen, Daten, Artefakte: Beobachten und interpretieren	5		1
Modul 6 Qualitative / Quantitative Sprachforschung	8		
6.1 Vorlesung oder Seminar Qualitative / Quantitative Sprachforschung 1	5	Benotete Leistung aus 6.1	1
6.2 Vorlesung oder Seminar Qualitative / Quantitative Sprachforschung 2	3		2
Modul 7 Kultur und Kommunikation	8		
7.1 Seminar Spannungsfelder Kultur und Kommunikation Forschungsergebnisse		Benotete Leistung	2
Modul 8 Sprachkontakt / Mehrsprachigkeit und Sprachliche Interaktion	5		
8.1 Vorlesung oder Seminar Kontaktprozesse 1		Benotete Leistung	2
Modul 10 Praxiskomponente	3		
10.2 Übung Text und Kommunikation im Beruf		Unbenotete Leistung	2

SUMME 1. Studienjahr 60 LP

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt II für die Studierenden aus

Bayreuth:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
Propädeutikum und Praktikum	11		
PC-Technologien mit Wissenschaftlich-Pädagogischem Training	11	Unbenotete Leistung	3
Kommunikation: Grundlagen und Theorie	6		
Grundlagen der professionellen Kommunikation und Kommunikationstheorie	6	Benotete Leistung	3
Spezialisierungsstufe	13		
Psycholinguistik mit Textanalyse und stilistischen Analysen	7	Unbenotete Leistung	3
Forschung	6	Unbenotete Leistung	3
SUMME 3. Fachsemester	30		
Masterarbeit und Vorbereitung	27		4
Staatliche Abschlussattestation	3		4
SUMME 4. Fachsemester	30		
SUMME 2. Studienjahr	60		
SUMME Studiengang	120		